



Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr.: 15/90

vom: 05.12.1990

**Fachbereichsordnung
für den
Fachbereich Maschinenbau**

**Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund**

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Maschinenbau

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 3 WissHG vom 20.11.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV.NW. S. 144) in Verbindung mit § 9 der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.6.1990 (AM 12/90 vom 26.6.1990) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachbereichsordnung regelt auf der Grundlage des WissHG, der Grundordnung, der Geschäftsordnung des Senats und der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) der Universität Dortmund die Organisation des Fachbereichs Maschinenbau.

§ 2 Bezeichnung

Der Fachbereich Maschinenbau wählt die Bezeichnung Fakultät.

§ 3 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das in der Fakultät hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die Studenten, die für einen von der Fakultät Maschinenbau angebotenen Studiengang eingeschrieben sind:
 - Diplomstudiengang Maschinenbau
 - Studiengang Lehramt S II mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbau
 - Zusatzstudiengang Logistik.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht richten sich nach § 2 Abs. 1 FBRO.

§ 4 Wahl und Amtszeit von Dekan und Prodekan

- (1) Dekan und Prodekan werden aus der Mitte der dem Fakultätsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt, der Prodekan nach der Wahl des Dekans auf dessen Vorschlag.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Universität in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die zweijährige Amtszeit von Dekan und Prodekan beginnt in der Regel am 1. März.

Der Fakultätsrat (FR)

§ 5 Mitgliedschaft

Der FR besteht aus

dem Dekan, dem Prodekan mit beratender Stimme, 7 Vertretern der Gruppe der Professoren, 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern, 2 Studenten und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Zu den Sitzungen des FR lädt der Dekan unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt 1 Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 3 Wochen. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist von mindestens 48 Stunden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung beginnt mit den Punkten
1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
 2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
 3. Beschluß über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
 4. Genehmigung des Protokolls der ...Sitzung
 - 5.1 Bericht des Dekans und Fragen an den Dekan
 - 5.2 Berichte der Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse
 6. Wahlen.

Die Punkte 1-3 sind auch für außerordentliche Sitzungen bindend. Unter den TOP 5 und "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefaßt werden.

- (3) Der FR tagt wenigstens zweimal je Semester.

§ 7 Stimmberechtigung

Das nichtwissenschaftliche Mitglied des FR wirkt an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Entscheidet der Dekan gemäß § 14 (1) WissHG, daß das nichtwissenschaftliche Mitglied an Entscheidungen zu Forschung oder Lehre stimmberechtigt mitwirkt, so ist dies unverzüglich gegenüber dem FR zu begründen. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des FR sind für die Mitglieder der Fakultät öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag gilt als Geschäftsordnungsantrag. Er kann nur während der Behandlung des TOP 3 nach § 6 (2) gestellt werden.
- (3) Personalangelegenheiten, Prüfungssachen, Promotions- und Habilitationsleistungen, Berufungs- und Ernennungsvorschläge sowie der TOP 3 und der TOP 5.1 "Bericht des Dekans und Fragen an den Dekan" werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Dekan trennt öffentliche und nichtöffentliche Berichtspunkte und weist im letzteren Falle auf deren Vertraulichkeit besonders hin.

§ 9 Beschlußfähigkeit

Der FR ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlußunfähigkeit formell festgestellt wird.

§ 10 Antragsrecht

Antragsrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder des FR.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung.
- b) Feststellung der Beschlußunfähigkeit
- c) Schluß der Sitzung
- d) Anfügen eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war (nur in TOP 2 und wegen Eilbedürftigkeit möglich)
- e) befristete Unterbrechung der Sitzung
- f) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- g) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
- h) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- i) Vertagung einer Beschlußfassung
- k) Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung (nur in TOP 2 möglich)
- l) Nichtbefassung mit einem Antrag
- m) Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuß
- n) Schluß der Debatte
- o) Schluß der Rednerliste
- p) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrates
- q) Beschränkung der Redezeit.

(2) Über Anträge gem. Abs. (1) mit Ausnahme des Buchstaben k) und des Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird nach Anhörung von höchstens je zwei Rednern für und gegen den Antrag entschieden.

§ 12 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.
- (2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange der Vorsitzende diesen nicht formell abgeschlossen hat.
- (4) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind nicht zulässig.

§ 13 Reihenfolge der Redner

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jedoch eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (3) Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

§ 14 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens bestehe und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (3) Abstimmungen erfolgen i.d.R. durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlußfassung über
 - Studien- und Prüfungsordnungen,
 - Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten der Fakultät,
 - Ordnungen der Fakultät sowie
 - über die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssenbedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.
- (6) Bei der Beschlußfassung im FR über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des FR, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.
- (7) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des FR auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Kommt ein Beschluß auch im 2. Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des FR berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (8)
 1. Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Rednerliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 zur Abstimmung.
 2. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der neuen Fassung.
 3. Liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen.

4. Nach Eröffnung der Abstimmung über den weitestgehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erst dann erneut gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind.
5. Sind zwei Anträge von der Art, daß die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt (Alternativanträge), so wird statt nach 3. wie folgt verfahren: Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über den Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat gem. Abs. (4) abgestimmt.
6. Über einzelne Teile eines Sachantrages kann getrennt abgestimmt werden, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds jedoch geheim mit Stimmzetteln.
- (2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist.
- (3) Jeder Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.
- (4) Wahlen sind nur innerhalb einer Frist von 5 Tagen anfechtbar.
- (5) Der FR kann von ihm eingesetzte Beauftragte sowie von ihm gewählte Kommissions- und Ausschußmitglieder abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.

§ 16 Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte

- (1) Der FR kann beschließende Ausschüsse und beratende Kommissionen bilden und Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- (2) Die Amtszeiten von Mitgliedern mit längerfristigen Aufgaben betragen bei Studenten ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April. Die Amtszeit der Beauftragten beträgt drei Jahre. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen FR-Sitzung.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden nach Gruppen getrennt gewählt. Der Vorsitzende muß Professor sein. Die Vorsitzenden oder Beauftragten werden vom FR integriert gewählt. Der FR kann einvernehmlich beschließen, daß
 1. abweichend von Satz 1 die Wahl in integrierter Wahl erfolgt,
 2. abweichend von Satz 2 der Vorsitzende ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist.
- (4) Kommissionen und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Für ständige Aufgaben richtet der FR folgende Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte ein:

1. Diplomprüfungsausschuß
Zusammensetzung: 4 Vertreter der Gruppe der Professoren, 1 wiss. Mitarbeiter, 2 Studenten
 2. Kommission Studium und Lehre
Zusammensetzung: 4 Vertreter der Gruppe der Professoren, 1 wiss. Mitarbeiter, 2 Studenten
 3. Strukturkommission
Zusammensetzung: 3 Vertreter der Gruppe der Professoren, 1 wiss. Mitarbeiter, 1 Student
 4. Beauftragter für Haushaltsangelegenheiten
 5. Beauftragter für Raumangelegenheiten
 6. Forschungsbeauftragter
 7. Kapazitätsbeauftragter
- (6) Mitglieder von Kommissionen oder Ausschüssen oder Beauftragte können aus wichtigem Grunde zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Dekan zu erklären. Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse oder Beauftragte sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 17 Berufungskommissionen

Eine Berufungskommission der Fakultät besteht aus mindestens 3 Professoren sowie 1 wiss. Mitarbeiter und 1 Studenten. Weitere Professoren aus anderen Fachbereichen, die durch das Berufungsverfahren berührt werden, können beratend in der Kommission mitwirken; der FR kann *ad personam* das Stimmrecht mit der Mehrheit gem. § 14 Abs. 2 WissHG verleihen. Beschlüsse von Berufungskommissionen bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 18 Institute

- (1) Unter der Verantwortung der Fakultät können im Interesse der Forschung und der Lehre Institute gegründet werden. Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Institutes beschließt der Senat auf Vorschlag der Fakultät.
- (2) Die Fakultät hat ein Institut für Spanende Fertigung errichtet.
- (3) Ein Institut wird von einem Vorstand geleitet, dem die am Institut tätigen Professoren angehören, sowie je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen gem. § 13 Abs. 1 WissHG mit beratender Stimme. Den Umfang der beratenden Mitwirkung in Forschungsangelegenheiten regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von höchstens 5 Jahren zum geschäftsführenden Leiter. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Institut nur ein Professor an, ist dieser der geschäfts-

fuhrende Leiter. Er vertritt das Institut innerhalb der Fakultat und fuhrt dessen Geschafte in eigener Zustandigkeit. Er ist vom FR vor Entscheidungen uber Angelegenheiten, die das Institut unmittelbar betreffen, anzuhoren.

- (4) Mitglieder des Vorstandes konnen gegen Beschlusse und Entscheidungen des Vorstandes den FR innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begrundung anrufen. Der Dekan kann daraufhin den Vollzug des Beschlusses oder der Entscheidung bis zur Entscheidung des FR, die auf dessen nachster Sitzung zu behandeln ist, aussetzen. Der FR kann in seiner Entscheidung Gesichtspunkte der Fakultat darlegen und vom Vorstand eine Neuberatung und abschlieende Uberprufung des Beschlusses verlangen.
- (5) Der FR trifft unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Zugehorigkeit nach Anhorung der Betroffenen die Feststellung, welche Professoren im Institut tatig sind. Dabei ist § 14 Abs. 2 WissHG anzuwenden (doppelte Mehrheit).
- (6) Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind Mitglied des Institutes, wenn sie Mitglieder der Fakultat sind und die von ihnen besetzte Stelle vom FR dem Institut zugeordnet worden ist. Dies gilt entsprechend fur aus Drittmitteln Beschaftigte.
- (7) Studenten sind Mitglied des Instituts, wenn sie als studentische Hilfskraft am Institut beschaftigt sind oder wenn der geschaftsfuhrende Leiter feststellt, da sie von einem am Institut tatigen Professor eine Diplomarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben.
- (8) Die Institutsleitung regelt in einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung die Arbeit im Institut. Die Ordnung bedarf nach Beschlufassung durch den Fakultatsrat der Zustimmung des Rektorats.

Sonstige Regelungen

§ 19 Anderung der Fachbereichsordnung

Eine Anderung dieser Ordnung ist nur in einer ordentlichen Sitzung des FR moglich. Der Antrag zur Anderung mu in vollem Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der Stimmen im FR. Sie bedarf zusatzlich der Zustimmung des Senats.

§ 20 Ubergangs- und Schlubestimmungen

- (1) Die auf der Basis des WissHG errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen passen ihre Satzung unverzuglich der Fachbereichsrahmenordnung und dieser Ordnung an.
- (2) In den in dieser Fachbereichsordnung nicht geregelten Fallen gelten die Fachbereichsrahmenordnung und die Geschaftsordnung des Senats der Universitat Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Beschlufassung durch den FR und der Zustimmung durch den Senat der Universitat Dortmund. Sie tritt am Tage nach der Veroffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universitat Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 23. September 1989
und des Beschlusses des Senates vom 22. November 1990.

Dortmund, den 28.11.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling